

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1655
der Abgeordneten Diana Bader
Fraktion der DIE LINKE
Drucksache 6/4014

Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller

Um den ordnungsgemäßen Betrieb von Kleinkläranlagen zu garantieren sind deren Betreiber nach § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 75 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu einer Selbstüberwachung der Anlagen verpflichtet. Vorgaben für die Selbstüberwachung enthält die „Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen“ vom 28.03.2003. In der Praxis scheint die Pflicht zur Selbstüberwachung von den Wasserbehörden unterschiedlich umgesetzt zu werden.

Frage 1:

Ist die genannte Richtlinie von 2003 heute noch die gültige Handlungsgrundlage für die Wasserbehörden? Entspricht sie nach Auffassung der Landesregierung dem aktuellen Stand der Technik?

zu Frage 1:

Ja. Die Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen vom 28.03.2003 (ABl. S. 459) ist nach wie vor die gültige Handlungsgrundlage zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse durch die zuständigen unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Seit Ende 2013 wird die vorgenannte Richtlinie durch die von der Obersten Wasserbehörde erlassenen Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18.12.2013 (ABl. S. 183) ergänzt. Anforderungen an die Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen sind in Ziffer 4.1 der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen vorgegeben. Gemäß § 73 Absatz 1 BbgWG ist ein Abwassereinleiter – wie zum Beispiel auch der Betreiber einer Kleinkläranlage – darüber hinaus auch dazu verpflichtet, das Abwasser auf seine Kosten durch zugelassene Stellen beproben und untersuchen zu lassen.

Frage 2:

Wovon hängt ab, in welchen Abständen eine Selbstüberwachung oder auch eine Wartung der Anlagen durchgeführt werden muss?

zu Frage 2:

Die Wartungs- und Selbstüberwachungsintervalle beim Einsatz von Kleinkläranlagen werden von den zuständigen unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte in den wasserrechtlichen Erlaubnissen festgelegt.

Frage 3:

Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Selbstüberwachung und der Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb einer Anlage?

zu Frage 3:

Der Landesregierung liegen mangels einer Berichtspflicht keine konkreten Hinweise hinsichtlich eines etwaig bestehenden Zusammenhangs zwischen der Häufigkeit der Selbstüberwachung und der Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb einer Kleinkläranlage vor.

Frage 4:

In der genannten Richtlinie wird auf die Möglichkeit der oberen Wasserbehörde verwiesen, die Abwassereinleitung von einzelnen Kleinkläranlagen zeitweise oder auf Dauer von der qualifizierten Selbstüberwachung zu befreien. Wie häufig und nach welchen Kriterien hat die obere Wasserbehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

zu Frage 4:

Die Regelung unter Ziffer 9.1 der Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen vom 28.03.2003 ist seit dem 20.12.2011 ohne Relevanz, da die Möglichkeit der Befreiung von der Verpflichtung zur qualifizierten Selbstüberwachung gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 BbgWG (alt) mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften am 20.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr.33]) entfallen ist. Dementsprechend gibt es heute und bereits seit mehreren Jahren bei der oberen Wasserbehörde keine Befreiung im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 2 BbgWG (alt) und somit auch keine zur Anwendung kommenden Kriterien.